

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Kitzingen am Main

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) erlässt die Stadt Kitzingen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Kitzingen am Main vom 05.03.1998, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2003, wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält neu folgende Fassung:

- (1) Parabolantennen, Mobilfunkanlagen und sonstige Anlagen sind so anzubringen, dass sie weder über den Dachfirst hinausragen noch von öffentlicher Verkehrsfläche aus einsehbar sind.
Dies gilt ebenfalls für die Verdeckung bzw. Einhausung solcher Anlagen.
- (2) Darüber hinaus sind alle Anlagen nur ohne Werbung zulässig und hinsichtlich der Farbe dem jeweiligen Anbringungsort anzupassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT KITZINGEN
Kitzingen, 23.05.2011

Siegfried Müller
Oberbürgermeister